

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 17.06.2014

Der Oberbürgermeister
FB Zentrale Dienste
10.11/400

Drucksache
16992/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Finanz- und Personalausschuss	03.07.2014	X					
Verwaltungsausschuss	08.07.2014		X				
Rat	15.07.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Feststellung der Entlassung eines Beamten aus dem Beamtenverhältnis

„Herr Dipl.-Päd. Ulrich Markurth ist aufgrund seiner Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig gemäß § 22 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus dem bisherigen Beamtenverhältnis auf Zeit zur Stadt Braunschweig kraft Gesetzes entlassen.“

Sachverhalt:

Herr Markurth wurde am 15. Juni 2014 zum Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig gewählt. Mit Beginn seiner Amtszeit am 1. Juli 2014 wird ein neues Beamtenverhältnis auf Zeit bei der Stadt Braunschweig begründet.

Gemäß § 22 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG - ist der Beamte mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen. Die oberste Dienstbehörde stellt gemäß § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BeamtStG sowie den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

I. V.
gez.
Ruppert